



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 16. März

Nr. 3/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Grundordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	206
--	-----

Kultur

Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2 - 1	212
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	213
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	215
Hospitation von Deutschlehrerinnen und Deutschlehrern aus Skandinavien und dem Baltikum an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	216
Fortbildungskurse für deutsche Lehrerinnen und Lehrer in Belgien	217
Wettbewerb: Raum für lebendiges Lernen – GIS vor Ort	217
8. Umweltpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern	218
Wettbewerb „Rock Your School“	218
TV5-Schülerwettbewerb „Votre ville au centre du monde“	218
Wettbewerb „Erlebter Frühling 2004“	219

I. Amtlicher Teil

Grundordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Satzungen und Ordnungen
- § 4 Öffentlichkeit

2. Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Konzil
- § 6 Akademischer Senat
- § 7 Ausschüsse des Akademischen Senats
- § 8 Rektorat
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Hochschulverwaltung
- § 11 Fachbereiche
- § 12 Fachbereichsrat
- § 13 Fachbereichsleitung
- § 14 Zentrale Einrichtungen und organisatorische Einheiten

3. Wahlen, Mitwirkung, Arbeit in Gremien

- § 15 Vertretung in den Gremien
- § 16 Wahlen
- § 17 Allgemeine Pflichten, Amtszeit, Wahltermine
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Sitzungsgrundsätze, Geschäftsordnung

4. Ehre senatoren

- § 20 Ehre senatoren

5. Körperschafts vermögen

- § 21 Körperschafts vermögen

6. Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Grundordnung
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule Wismar gibt sich diese Grundordnung in Anpassung der Vorgaben des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), an das spezielle Profil der Hochschule Wismar. In dieser Grundordnung werden die notwendigen Unterstellungen festgelegt, im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des LHG M-V.

Die Hochschule gibt sich eine Rektoratsverfassung.

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Grundordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Name der Hochschule lautet: „Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design“, Kurzform „Hoch-

schule Wismar“. Der Sitz der Hochschule ist Wismar. Außenstellen befinden sich in Warnemünde und Malchow.

(2) Die Hochschule Wismar ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschule Wismar dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch wissenschaftlich fundierte, anwendungsbezogene und international orientierte Lehre, Forschung und Weiterbildung. Die Hochschule trägt zur Verwirklichung und Vermittlung der Grundwerte eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates bei. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit, den Studenten- und Personalaustausch, den Wissens- und Technologietransfer und unterstützt Vorhaben der Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs sowie zur Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventen der Hochschule. Neben der Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse behinderter Studenten trifft die Hochschule auch Maßnahmen zur Förderung besonders begabter und leistungsfähiger Studenten. Die weiteren grundsätzlichen Aufgaben der Hochschule Wismar sind im § 3 LHG M-V festgeschrieben.

(2) Die Hochschule Wismar ist dem Gleichstellungsauftrag verpflichtet und fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3 Satzungen und Ordnungen

(1) Die Hochschule Wismar regelt die Arbeit der Gremien durch eine gemeinsame Rahmengeschäftsordnung. Die Arbeit der Gremien und Bereiche kann durch spezielle Satzungen und Ordnungen auf der Grundlage des LHG M-V und dieser Grundordnung geregelt werden.

(2) Das Berufungsverfahren an der Hochschule wird in einer Berufsordnung geregelt.

(3) Die Hochschule Wismar erlässt Prüfungs- und Studienordnungen sowie alle weiteren zur Sicherung des Studienbetriebes notwendigen Ordnungen als Satzungen.

(4) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung der Studierendenschaft und gibt sich die übrigen nach den §§ 24 bis 27 LHG M-V vorgesehenen Ordnungen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Hochschule Wismar informiert die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch eine intensive Medienarbeit, im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen sowie die regelmäßige Herausgabe von Rechenschafts- und Forschungsberichten.

(2) Die Hochschule Wismar pflegt die Verbindung zu ihren Absolventen.

(3) Die Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen, die durch die Hochschule bekannt zu geben sind, erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule Wismar.

(4) Über Termine und Beschlüsse von Konzil und Akademischem Senat wird im amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule Wismar, durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise informiert. Die Fachbereichsräte informieren über ihre Tätigkeit die Fachbereichsmitglieder durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise.

2. Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Konzil

(1) Das Konzil berät und beschließt über grundlegende Angelegenheiten der Hochschule. Aufgaben des Konzils sind insbesondere die

1. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Akademischen Senats,
2. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Wahlordnung auf Vorschlag des Akademischen Senats,

3. Wahl der Mitglieder des Rektorats,
4. Wahl der Mitglieder des Hochschulrates,
5. Abwahl des Rektorats oder von Mitgliedern des Rektorats auf Vorschlag des Akademischen Senats,
6. Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans,
7. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans.

(2) Dem Konzil gehören 54 Mitglieder an, jeweils 18 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der Studierenden sowie jeweils neun Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Konzil wählt in der konstituierenden Sitzung, die der Rektor leitet, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte, der Präsident des Studentenparlaments und der Vorsitzende des Akademischen Senats, soweit diese nicht gewählte Mitglieder des Konzils sind, sowie der Vorsitzende des Hochschulrates können an den Sitzungen des Konzils mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Der Konzilvorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Mitglieder der Hochschule beratend hinzuziehen.

§ 6 Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat ist für alle die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffende sowie über einen Fachbereich hinausgehende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Vorlage der Grundordnung und die Vorlage der Wahlordnung an das Konzil sowie über die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule
2. Beschlussfassung über Änderungen von Grundordnung und Wahlordnung zur Vorlage an das Konzil
3. Stellungnahme zu den Ordnungen der Fachbereiche
4. Beratung des Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Beschlussfassung über die Entlastung des Rektorats
5. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans
6. Beschluss des Hochschulentwicklungsplans
7. Beschlussfassung über Vorschläge an das Konzil zur Wahl der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme des Kanzlers
8. Beschlussfassung über Vorschläge an das Konzil zur Wahl des Hochschulrates
9. Wahl des Behindertenbeauftragten
10. Beschluss des Wirtschafts- und Haushaltsplans des Körperschaftsvermögens sowie Rechnungsprüfung des Körperschaftshaushalts und Entlastung des Rektorats
11. Beschlussfassung über Ehrensensatoren
12. Stellungnahme vor Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen und Einrichtungen der Hochschule
13. Stellungnahme vor Anerkennung von außerhalb der Hochschule befindlichen wissenschaftlichen Einrichtungen als Einrichtungen an der Hochschule

14. Stellungnahme vor Einführung, Aufhebung und wesentlichen Änderung von Studiengängen
15. Stellungnahme zu Berufungsverfahren vor der Entscheidung durch das Rektorat
16. Stellungnahme vor Unternehmensgründungen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Hochschule
17. Stellungnahme zum Vorschlag zur Verteilung der aus dem Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
18. Stellungnahme zu Grundsatzangelegenheiten der Forschung

(2) Der Akademische Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Rektorat.

(3) Dem Akademischen Senat gehören 21 Mitglieder an, elf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, vier Vertreter der Gruppe der Studierenden und jeweils drei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Akademische Senat wählt in der konstituierenden Sitzung, die der älteste in den Akademischen Senat gewählte Hochschullehrer leitet, einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer und dessen Stellvertreter.

(5) Ohne Stimmrecht, mit Rede- und Antragsrecht, nehmen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Akademischen Senats sind, an den Sitzungen des Akademischen Senats die Mitglieder des Rektorats, die Dekane, der Vorsitzende des Hochschulrates, die Gleichstellungsbeauftragte, der Präsident des Studentenparlaments und der Referent des Rektors teil. Die Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, der Präsident des Studentenparlaments und der Vorsitzende des Hochschulrates können vertreten werden. Die Vertreter haben ebenfalls Rede- und Antragsrecht.

(6) Vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat über Angelegenheiten, die Fachbereiche, zentrale Einrichtungen oder bestimmte Personengruppen unmittelbar berühren, sollte deren Vertretern Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7

Ausschüsse des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen Senatsausschüsse bilden. Es können ständige und Ad-hoc-Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) In den Senatsausschüssen sollten die Fachbereiche paritätisch vertreten sein und die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Jedem Senatsausschuss sollten ein oder zwei Studierende angehören.

(3) Überträgt der Akademische Senat einzelnen Senatsausschüssen Entscheidungsbefugnis, müssen alle Mitgliedergruppen stimmberechtigt vertreten sein, die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen und mindestens der Vorsitzende muss Mitglied des Akademischen Senats sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Senatsausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats.

(5) Mitglieder der Senatsausschüsse ohne Stimmrecht können jeweils ein Mitglied des Rektorats und Vertreter des zuständigen Verwaltungsbereichs sowie der zuständigen zentralen Einrichtung beziehungsweise organisatorischen Einheit sein. Sachverständige ohne Stimmrecht können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) In der jeweils ersten Sitzung der Senatsausschüsse werden ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Akademischen Senats einberufen und geleitet.

§ 8

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule Wismar. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch das LHG M-V oder diese Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(2) Mitglieder des Rektorats sind der Rektor, drei Prorektoren und der Kanzler.

(3) Die Amtszeit des Rektors beträgt sechs Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Rektor wird aus der Gruppe der Hochschullehrer der Hochschule Wismar und weiteren sich entsprechend der Ausschreibung bewerbenden Kandidaten auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.

(4) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Akademische Senat unterbreitet dem Konzil einen Wahlvorschlag für die zu wählenden Prorektoren. Sie werden vom Konzil gewählt.

(5) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er wird auf Vorschlag des Rektors vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.

(6) Das Rektorat regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung. Diese nehmen die ihnen vom Rektor zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig wahr. Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(7) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals. Für das nichtwissenschaftliche Personal der Verwaltung und Fachbereiche kann er die Dienstvorgesetztenfunktion im Sinne des § 3 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) dem Kanzler zuweisen.

(8) Die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats ist durch ein Misstrauensvotum auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Konzil möglich. Eine Abwahl ist nur mit einem zeitgleichen Vorschlag zur kommissarischen Vertretung des abzuwählenden Mitglieds zulässig. Absatz 8 gilt nicht für den Kanzler. Ansonsten gilt § 82 Abs. 7 LHG M-V.

§ 9 Hochschulrat

(1) Die Hochschule Wismar bildet einen Hochschulrat. Er berät die Hochschule Wismar in Grundsatzangelegenheiten.

(2) Dem Hochschulrat gehören fünf bis acht Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorrangig aus den Bereichen Wirtschaft, berufliche Praxis, Wissenschaft und Kunst an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Auf Vorschlag des Rektorats, der Fachbereiche und von Mitgliedern des Akademischen Senats beschließt der Akademische Senat einen Wahlvorschlag, einschließlich der Anzahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend Absatz 2, an das Konzil. Die Wahl des Hochschulrates erfolgt im Konzil.

(4) In der ersten Sitzung des Hochschulrates, die auf Einladung des Rektors stattfindet, werden der Vorsitzende des Hochschulrates und sein Stellvertreter gewählt.

§ 10 Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschule Wismar erfüllt ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(2) Der Kanzler leitet die Verwaltung und ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Die Hochschulverwaltung gliedert sich in Dezernate und dezentrale Verwaltungseinheiten.

§ 11 Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.

§ 12 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle ihm durch das LHG M-V und diese Grundordnung übertragenen Aufgaben und berät über alle den Fachbereich betreffenden Fragen. Schwerpunkte sind

- die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre,
- die Stellungnahme zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung im Fachbereich,
- der Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches,
- die Mitwirkung an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes,
- die Mitwirkung am Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereiches,

- die Stellungnahme zum Vorschlag der Fachbereichsleitung zur Verteilung der Ressourcen,
- die Stellungnahme zum Vorschlag der Fachbereichsleitung zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören sechs Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter an. Vor Beginn einer Wahl kann auf Antrag der Betroffenen ein Votum durchgeführt werden, ob es getrennte Mitgliedergruppen laut § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LHG M-V geben soll. Bei Fachbereichen mit mehr als 30 Professoren kann der Akademische Senat auf Antrag des Fachbereiches die Zusammensetzung mit acht Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, drei Vertretern der Gruppe der Studierenden und vier Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter beschließen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prodekan, der Studiendekan sowie der Vorsitzende der Fachschaft des Fachbereiches, soweit existent, und die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule im Fachbereich gehören dem Fachbereichsrat nur mit der Befugnis des Rede- und Antragsrechts an, sofern sie nicht dessen gewählte Mitglieder sind. Die Rektoratsmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule haben das Teilnahmerecht an den Sitzungen des Fachbereichsrates. Auch sie haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Fachbereichsrat wählt

- den Dekan aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereiches,
- den Studiendekan aus dem Kreis der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren auf Vorschlag der dem Fachbereichsrat angehörenden studentischen Vertreter,
- das weitere Mitglied der Fachbereichsleitung aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereiches auf Vorschlag des Dekans.

(6) Jeder Fachbereich hat einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.

§ 13 Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet. Zur Fachbereichsleitung gehören der Dekan, der gleichzeitig Fachbereichsleiter und Vorsitzender des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht ist, der Studiendekan und ein weiteres Mitglied, das gleichzeitig Prodekan und damit Stellvertreter des Dekans ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Dekan kann nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates sein.

(3) Die Fachbereichsleitung ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, soweit das LHG M-V und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen. Sie ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich und hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrates zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen.

§ 14 Zentrale Einrichtungen und organisatorische Einheiten

(1) An der Hochschule Wismar können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und organisatorische Einheiten zur Erbringung von Leistungen für Lehre und Forschung, die die gesamte Hochschule betreffen, gebildet werden. Darüber hinaus können zur Unterstützung der Profilbildung fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen und organisatorische Einheiten eingerichtet werden.

(2) Die Aufgaben von Hochschulbibliothek und Hochschulrezentrum werden ganzheitlich betrachtet und gemeinsam verantwortet.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und von organisatorischen Einheiten entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Akademischen Senats.

(4) Außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtungen können als Einrichtungen an der Hochschule anerkannt werden - An-Institute.

3. Wahlen, Mitwirkung, Arbeit in den Gremien

§ 15 Vertretung in den Gremien

(1) Für die Vertretung im Konzil und im Akademischen Senat der Hochschule Wismar bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrer
2. Gruppe der Studierenden
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiter
4. Gruppe der weiteren Mitarbeiter

(2) Für die Vertretung in den Fachbereichsräten der Hochschule Wismar bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrer
2. Gruppe der Studierenden
3. Gruppe der Mitarbeiter

Die Gruppe der Mitarbeiter ist die gemeinsame Gruppe der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiter. Vor Beginn einer Wahl kann auf Antrag der Betroffenen ein Votum durchgeführt werden, ob es getrennte Mitgliedergruppen laut § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LHG M-V geben soll.

§ 16 Wahlen

(1) Für die Wahlen zu den Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule Wismar Mitgliedergruppen gemäß § 15. Zu den aktiv wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule gehört auch der in § 50 Abs. 2 LHG M-V genannte, wählbare Personenkreis. Das sind

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2 LHG M-V,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder entsprechend § 50 Absatz 1 LHG M-V zu sein, mit Zustimmung des Rektors an der Hochschule tätig sind,
3. Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 LHG M-V wird der Gruppe der Hochschullehrer, das der Nummern 6 und 7 und unter 2. genannte der Gruppe der Mitarbeiter zugeordnet. In Ämter und Gremien der Hochschule ist dieser Personenkreis nicht wählbar.

(2) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(3) In der vom Konzil auf Vorschlag des Akademischen Senats zu beschließenden Wahlordnung werden die erforderlichen Regelungen über die Ausübung des Wahlrechts, über Nachrücker und Stellvertreter, Fristen, Briefwahl sowie Grundsätze zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Wismar festgelegt. Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass im Konzil und im Akademischen Senat die Fachbereiche im angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule Wismar kann sein Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und als Fachbereichsmitglied nur in einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(5) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder nach dem Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind. Das gilt entsprechend auch für das Rektorat und die Fachbereichsleitungen.

§ 17 Allgemeine Pflichten, Amtszeit, Wahltermine

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Wismar gehört gemäß § 51 Abs. 2 LHG M-V zu den Rechten und Pflichten der Hochschulmitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt.

(2) Die gewählten Amtsinhaber sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Die Amtszeit für die Gremien und für die gewählten Amtsinhaber beginnt in der Regel mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Studienjahres.

(4) Die Amtszeit der Gremienmitglieder im Konzil, im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten beträgt zwei Jahre. Das gilt auch für die studentischen Gremienmitglieder.

(5) Die Neuwahlen zum Konzil, zum Akademischen Senat, zum Hochschulrat und zu den Fachbereichsräten finden im Regelfall jeweils im letzten Semester der Amtszeit statt. Das gilt gleichermaßen für die Wahl der Rektoratsmitglieder und Fachbereichsleitungen.

(6) Die neu gewählten Fachbereichsräte treten bereits unmittelbar nach der Bestätigung des Wahlergebnisses zur Wahl von Dekan, Studiendekan und dem weiteren Mitglied der Fachbereichsleitung zusammen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) In den Prüfungsordnungen muss geregelt werden, in welchem Umfang besondere Studienzeiten und Zeiten der aktiven Mitarbeit in hochschulrelevanten Gremien nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind.

§ 18 Stimmrecht

Die gewählten Mitglieder des Konzils, des Akademischen Senats und der Fachbereichsräte einschließlich der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiter wirken an allen Entscheidungen der jeweiligen Gremien stimmberechtigt mit.

§ 19 Sitzungsgrundsätze, Geschäftsordnung

(1) Der Geschäftsgang der Gremien der Hochschule Wismar wird durch eine Rahmengeschäftsordnung geregelt. In ihr sind unter anderem die in den folgenden Absätzen genannten Grundsätze zu untersetzen. Rahmengeschäftsordnung und Grundsätze gelten entsprechend auch für das Rektorat und für Ausschüsse der Gremien.

(2) Zu Gremiensitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich beziehungsweise durch E-Mail mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung ein. Auf Verlangen des Rektorats oder eines Drittels der Gremienmitglieder sind Gremiensitzungen unverzüglich einzuberufen.

(3) Gremiensitzungen sind zu protokollieren.

(4) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.

(5) Bei Angelegenheiten, die wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt wurden, ist in der folgenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben. Das gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats, der Fachbereichsleitungen sowie der Vorsitzenden von Konzil und Akademischem Senat.

(6) Stimmübertragung ist möglich. Näheres regelt die Rahmengeschäftsordnung.

(7) In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren möglich.

(8) Bei Abstimmungen ist, soweit gesetzlich und in dieser Grundordnung keine anderen Festlegungen getroffen sind, zu einem Beschluss die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Mindestens ist jedoch die Zustimmung eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fachbereichsrat gilt der Antrag als abgelehnt. Unbeschadet der Richtlinienkompetenz des Rektors gelten Satz 1 und 2 auch für Rektoratsentscheidungen.

(9) Bei Wahlen in Gremien ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, soweit in dieser Grundordnung oder in der Wahlordnung keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Eine Wahl ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gremienmitglieder an der Wahl teilnimmt.

4. Ehrensensatoren

§ 20 Ehrensensatoren

(1) Die Hochschule Wismar kann Personen, die sich um die Entwicklung der Hochschule Wismar besonders verdient gemacht oder deren Leistungen im besonderen Maße beeinflusst haben, zu Ehrensensatoren ernennen.

(2) Der Akademische Senat beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors auf Vorschlag des Rektorats oder eines Fachbereichs. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats.

5. Körperschaftsvermögen

§ 21 Körperschaftsvermögen

(1) Die Hochschule Wismar bildet ein Körperschaftsvermögen.

(2) Der Akademische Senat beschließt den vom Rektorat eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens, bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Rechnungslegung des Körperschaftshaushalts und entlastet das Rektorat.

6. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen der Grundordnung beschließt auf Vorschlag des Akademischen Senats das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Änderungen der Grundordnung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 23 Übergangsvorschriften

(1) Für Gremien, die erstmals nach dieser Ordnung gewählt werden, sind die Festlegungen in § 17 Abs. 3 bis 5 zum Amtszeitbeginn, zur Amtszeit und zu den Wahlterminen nicht bindend. Finden die Wahlen dieser Gremien erst im Studienjahr 2003/2004 statt, beginnt die Amtszeit mit Vorliegen des bestätigten Wahlergebnisses und endet am 31. August 2006.

(2) Für die Fachbereichsleitungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der derzeitige Rektor und die derzeitigen Prorektoren nehmen ihr Amt bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode, 31. August 2006 beziehungsweise 31. August 2004, wahr.

(4) Für die Vertreter der Studierenden in den Gremien der Hochschule Wismar, die im Jahr 2002 gewählt worden sind, verlängert sich die Amtszeit bis zum Beginn der Amtszeit der gemäß Absatz 1 gewählten Gremien.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung der Hochschule Wismar wurde am 29. Oktober 2003 vom Konzil der Hochschule Wismar beschlossen. Die Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Wismar vom 9. November 1995 (AmtsBl. M-V 1996 S. 62)¹ außer Kraft.

Wismar, den 18. Februar 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 206

¹ Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 73

Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke*

Vom 30. Januar 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2 - 1

Aufgrund des § 25 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247)¹, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke ist das Landesamt für Denkmalpflege.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Januar 1998 in Kraft.

Schwerin, den 30. Januar 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 212

* GVOBl. M-V S. 50

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 41, 335

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21 und 24 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 23, 26 und 27 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 19, 20, 22 und 25 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 8, 9 und 16 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Groß Teetzleben
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 35 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
2.
 - a) Grundschule Ivenack
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
3.
 - a) Grundschule Ivenack
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
4.
 - a) Grundschule Neukalen
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 37 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
5.
 - a) Grundschule Neukalen
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 37 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
6.
 - a) Grundschule Lüssow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
7.
 - a) Grundschule Lüssow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
 - d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

8. a) Grundschule Kritzkow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
9. a) Grundschule Kritzkow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
10. a) Grundschule Plate
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 140 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
11. a) Grundschule Plate
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 140 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
12. a) Grundschule II Lübz
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 120 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
13. a) Grundschule Balow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 90 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
14. a) Grundschule Boltenhagen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 144 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
15. a) Grundschule Boltenhagen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 144 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

*** Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen im Bereich der Regionalen Schulen, Realschulen und verbundenen Haupt- und Realschulen

16. a) Regionale Schule „Thomas Müntzer“ Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 476 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
17. a) Regionale Schule Klütz
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 285 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
18. a) Regionale Schule „Am Wasserturm“ Grevesmühlen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 340 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
19. a) Regionale Schule Prohn
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 225 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
20. a) Regionale Schule Sagard
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 190 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
21. a) Regionale Schule mit Grundschule Proseken
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 334 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
22. a) Realschule „Am Rugard“ Bergen
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 347 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

*** Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

23. a) Gotthold-Ephraim-Lessing-Gymnasium Neubrandenburg
 b) Stadt Neubrandenburg
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
 d) ca. 641 Schülerinnen und Schüler, 17 Klassen sprachliche und naturwissenschaftliche Profilierung
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

*** Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

24. a) Allgemeine Förderschule „Fritz Dietlof von der Schulenburg“ Neukloster
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort

- d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler
 Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

25. a) Allgemeine Förderschule Grimmen
 b) Landkreis Nordvorpommern
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
 d) ca. 163 Schülerinnen und Schüler
 Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

26. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Löcknitz
 b) Landkreis Uecker-Randow
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler
 Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

27. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler
 Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 213

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.02.2005
 Bewerbungsende: 31.05.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 1308

Hochschulreifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes, von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost

Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 215

Hospitation von Deutschlehrerinnen und Deutschlehrern aus Skandinavien und dem Baltikum an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Deutsche Auslandsgesellschaft führt seit Beginn der 60er Jahre Fortbildungsmaßnahmen für Deutschlehrerinnen und -lehrer aus den skandinavischen Ländern durch, die durch die Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes unterstützt werden.

Die ausländischen Deutschlehrerinnen/Deutschlehrer sollen während des Hospitationsaufenthaltes Einblick in den deutschen Schulalltag erhalten. Sie sollen insbesondere im Deutsch- und Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I und II hospitieren und die Möglichkeit haben, fachbezogene Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen zu führen. Besondere Hospitationswünsche können vor beziehungsweise zu Beginn des Schulaufenthaltes zwischen dem Hospitanten und der aufnehmenden Schule erörtert werden.

In Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Schulen gesucht, die bereit sind, eine Lehrerin/einen Lehrer aus Schweden, Finnland oder Lettland aufzunehmen und zu betreuen. Die Hospitation ist für den Zeitraum 9. bis 20. Juni 2004 geplant.

Der aufnehmenden Schule entstehen keine Kosten. Für die Gäste werden Gastfamilien (Lehrerinnen/Lehrer) benötigt, die die aus-

ländischen Lehrkräfte für den genannten Zeitraum aufnehmen, betreuen und verpflegen. Hierfür erhalten die Familien von der Deutschen Auslandsgesellschaft einen Unkostenbeitrag in Höhe von 25 Euro pro Übernachtung mit Vollverpflegung.

Schulen, die Interesse an der Aufnahme und Betreuung einer ausländischen Lehrkraft haben, senden ihren Antrag (Formblatt bitte vorher telefonisch anfordern) **bis zum 1. April 2004** auf dem Dienstweg an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)
(E-Mail: D.Lipowski@kultus-mv.de).

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 216

Fortbildungskurse für deutsche Lehrerinnen und Lehrer in Belgien

Im Rahmen des deutsch-belgischen Abkommens bietet die belgische Regierung vom 11. bis 16. Oktober 2004 zwei Fortbildungskurse an. Die Kurse sind für Französischlehrer und -lehrerinnen, die ebenfalls gute Englischkenntnisse haben, konzipiert. Die belgische Seite übernimmt die Kurs- und Aufenthaltskosten. Fahrtkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Themen der Kurse sind

1. Motivierung im Französischunterricht,
2. selbst gesteuertes Lernen im Fremdsprachenunterricht.

Interessierte Lehrkräfte bewerben sich bitte **bis zum 30. April 2004** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin.

Die Bewerbung kann formlos erfolgen, muss aber folgende Angaben beinhalten:

- Name/Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon
- Schule/Schulanschrift
- kurzer beruflicher Werdegang
- bisherige Stipendien für Fortbildungskurse in Belgien (Jahr/Thema)
- Angabe des gewünschten Themas
- Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin

Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme eine Freistellung gewährt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 217

Wettbewerb: Raum für lebendiges Lernen – GIS vor Ort

Unsere Welt hat viele Dimensionen. Mit Raumbezug aber werden Informationen wertvoll. Um raumbezogene Daten zu erfassen, verarbeiten und Ergebnisse anschaulich vermitteln zu können, werden Geografische Informationssysteme (GIS) eingesetzt. Längst sind GIS-Anwendungen ein unverzichtbarer Bestandteil unseres täglichen Lebens: ein Stadtplan, eine thematische Karte in der Zeitung, eine geplante Route oder eine interaktive Karte im Internet.

Nachdem GIS in der universitären Ausbildung längst zur Standardausstattung gehört, werden seit rund zehn Jahren Geografische Informationssysteme auch an deutschsprachigen Schulen eingesetzt, insbesondere im modernen Geografie-Unterricht oder bei fächerübergreifenden Projekten. In die Lehrpläne der Bundesländer halten Geografische Informationssysteme schrittweise Einzug.

Im Rahmen des erstmalig durchgeführten, bundesweiten Wettbewerbs der ESRI Geoinformatik GmbH in Kooperation mit „Schulen ans Netz“ und dem Westermann Schulbuchverlag GmbH können sich Schülerinnen und Schüler mit einem Thema ihrer Wahl beteiligen.

Das Thema ist nicht auf ein Unterrichtsfach beschränkt, muss aber Raumbezug haben. Die Inhaltsgebiete sind vielfältig: Lärmbetroffenheit, Hochwasserauswirkungen, Wassergüteabschnitte von Fließgewässern, Darstellung unterschiedlicher Verkehrsflüsse und so weiter.

Das Projekt soll in Kooperation mit einem professionellen GIS-Anwender vor Ort durchgeführt werden - dies kann zum Beispiel die Kommunalverwaltung, ein Planungsbüro oder eine Forschungseinrichtung sein. ESRI hilft bei der Suche nach geeigneten GIS-Partnern.

Anmeldeschluss für den Projektvorschlag ist der **8. April 2004**. Teilnehmen können einzelne Schülerinnen und Schüler oder eine Arbeitsgruppe (AG) ab der 9. Jahrgangsstufe. Die AG sollte nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler umfassen.

Mehr Informationen gibt es unter

<http://ESRI-Germany.de/schule>.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 217

8. Umweltpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Umweltausschuss des Landtages hat gemeinsam mit der Präsidentin des Landtages zur Teilnahme am 8. Umweltpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll aufgerufen.

Das Thema lautet:

„Bestandsaufnahme und Analyse von Gewässern im weiteren Umfeld von Schulen und Berufsschulen sowie Entwicklung von Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Wassergüte“

Der Wettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie werden aufgefordert, sich intensiv mit dem Zustand und den Möglichkeiten nachhaltiger Verbesserungen des Wassers in Binnenseen, Flüssen, Bächen und Teichen in ihrer näheren Umgebung zu befassen und sich mit den Ergebnissen ihrer Projekte im Landtag zu bewerben.

Einsendeschluss ist der **31. Mai 2004**.

Die Bewerbungsunterlagen sind in fünffacher Ausführung an folgende Adresse zu richten:

Landtag Mecklenburg -Vorpommern
-Geschäftsstelle des Umweltpreises-
Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 218

Wettbewerb „Rock Your School“

Die Deutsche Lungenstiftung ruft Schulen und Klassen der Altersstufen sieben bis zehn im gesamten Bundesgebiet auf, sich mit einem Beitrag am Wettbewerb „Rock Your School“ zu beteiligen. Die Aktion steht unter dem Motto

„create your world - without drugs“.

Die Aufgabe besteht darin, dass sich die teilnehmende Schule oder Klasse mit einem musikalischen Beitrag zu dem Thema „Schaffe deine eigene Welt - ohne Drogen“ am Wettbewerb beteiligen kann.

Der eingesandte musikalische Beitrag muss über einen Text verfügen, der sich mit dem vorgeschriebenen Thema identifizieren lässt. Eine Mindestlänge von vier Minuten und eine Beteiligung von mindestens zehn Schülern (Foto und Namensliste mit Tätigkeitsangabe) ist vorgeschrieben.

Einsendeschluss ist der **30. April 2004**.

Die Beiträge zum Wettbewerb können als CD, MC, DAT, Video oder MP3 an folgende Adresse gesandt werden:

Rock Your School
Gr.-Buchholzer-Straße 19A
30655 Hannover
Tel.: 0511 5700-583
Fax: 0511 5700-650
www.rock-your-school.de
info@rock-your-school.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 218

TV5-Schülerwettbewerb „Votre ville au centre du monde“

TV5 ist nicht nur französischsprachiges Fernsehen, TV5 bietet auch eine Fülle wertvoller pädagogischer Möglichkeiten. Diesmal werden Schülerinnen und Schüler sowie ihre Französischlehrer zum internationalen Wettbewerb „Votre ville au centre du monde“ aufgerufen. Sie sollen ihre Stadt neu entdecken und mit Hilfe von Bildern und Texten porträtieren.

Anregungen gibt es auf den TV5-Internetseiten „Cités du monde“. Hier gibt es Bilder, virtuelle Stadtrundgänge und spannende Begegnungen mit den Bewohnern der Städte.

Ziel ist es, fünf Momente - egal ob bei Tag oder Nacht - in Bildern und Texten festzuhalten und zu einem Städteporträt zusammenzufügen.

Kreativität wird belohnt! Es gibt ein offizielles Diplom, Bücher, CDs und für die drei Gewinner-Klassen organisiert TV5 eine große Party in ihrer Stadt und andere attraktive Preise.

Teilnehmen können alle Klassenstufen. Die Lehrer der teilnehmenden Klasse melden sich **bis zum 1. April 2004** auf der Internetseite www.tv5.org „enseignants“ oder per Post an.

Einsendeschluss ist der **15. April 2004**.

Weitere Informationen gibt es auf der oben genannten Internetseite oder bei

Katrin Manz
Infanteriestraße 19 / Haus 4B
80797 München
Tel.: 089 3801-7979
E-Mail: kmanz@webershandwick.com

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 218

Wettbewerb „Erlebter Frühling 2004“

Am 20. März startet der große NAJU-Naturerlebniswettbewerb „Erlebter Frühling“ zu seiner 21. Runde. Bundesweit lädt NAJU auch in diesem Jahr Kinder und Jugendliche zwischen fünf und 15 Jahren dazu ein, mit dem „Erlebten Frühling“ die Natur zu erkunden und sich auf Entdeckungsreise nach den vier Frühlingsboten zu begeben.

Ziel des „Erlebten Frühlings 2004“ ist es, den Kindern und Jugendlichen den Lebensraum „Ackerland und Brache“ anhand der vier Frühlingsboten Feldlerche, echte Kamille, Zitronenfalter und Maulwurf vorzustellen und zu erklären. Ganz wichtig ist die Vermittlung von Zusammenhängen, Funktionsweisen von natürlichen Abläufen und Lebenszyklen, die ausführlich in den Begleitmaterialien erklärt werden.

Erstmals werden pädagogische Handreichungen für Lehrer, Eltern und Betreuer angeboten, die Arbeitsblätter als Kopiervorlagen, Anregungen und Tipps für das Entdecken der Frühlingsboten mit allen Sinnen, Projektgestaltungsvorschläge und Erkundungsbögen, passend aufbereitet für die jeweilige Altersstufe, enthalten.

Als Wettbewerbsbeiträge können Zeichnungen, Geschichten, gebastelte Beiträge oder Beobachtungstagebücher, aber auch Videobeiträge eingereicht werden.

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2004.

Weitere Informationen gibt es bei der

NAJU
Bundesgeschäftsstelle
Herbert-Rabius-Str. 26
53225 Bonn
Tel.: 0228 4036-190

Das Material kann gegen eine Kostenpauschale bestellt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 219

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt